

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Keine Ausdehnung der Rechtshilfe bei Steuerdelikten**

Solothurn, 25. September 2012 – Der Regierungsrat lehnt im jetzigen Zeitpunkt eine Revision des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ab, mit der die Schweiz andern Staaten auch bei Steuerhinterziehung umfassende Rechtshilfe leisten müsste.

Nach heutigem Recht gewährt die Schweiz andern Staaten Rechtshilfe in Steuerstrafsachen nur bei Steuer- oder Abgabebetrug, wenn der Beschuldigte also falsche Urkunden verwendet oder besonders arglistig gehandelt hat. Der Vorschlag des Bundesrates sieht nun vor, den Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten Rechtshilfe auch bei der Verfolgung von Steuerhinterziehung zu leisten. Sie gilt in der Schweiz als Übertretung, die von den Steuerbehörden verfolgt wird, während im Ausland in der Regel die Strafbehörden dafür zuständig sind. Rechtshilfe wäre indessen nur zulässig, wenn der andere Staat mit der Schweiz ein neues Doppelbesteuerungsabkommen mit umfassendem Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden (Amtshilfe) abgeschlossen hat. Gegen die Anpassung der Rechtshilfe an die Amtshilfe, mit der andere Staaten im Steuerverfahren auch Bankinformationen erhalten, wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. Denn sonst wären ausländische Strafbehörden für die Ermittlung in Steuerdelikten gezwungen, statt den üblichen Rechtshilfeweg zu beschreiten, den Umweg über die steuerliche Amtshilfe zu gehen.

Die Vorlage geht indessen weit darüber hinaus. Danach müsste die Schweiz für den andern Staat, wenn er Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung verlangt, sämtliche Zwangsmassnahmen des Strafprozessrechts anordnen. Zu denken ist dabei an Hausdurchsuchungen, Haft und letztlich wäre auch die Auslieferung an den andern Staat nicht ausgeschlossen. Solche Untersuchungsmittel stehen den Schweizer Steuerbehörden bei der Abklärung von Steuerdelikten nicht zur Verfügung; nicht einmal Bankinformationen können sie herausverlangen. Eine solche Begünstigung des ausländischen Fiskus ist nach Ansicht des Regierungsrates unhaltbar und deshalb abzulehnen. Da das Steuerstrafrecht in der Schweiz ohnehin revidiert werden soll, kann die internationale Rechtshilfe dereinst an die Untersuchungsmöglichkeiten angepasst werden, die nach neuem Recht den Schweizer Behörden bei Fiskaldelikten zugestanden werden.